



Anlage 2 zum Rundschreiben Nr. 3 Punkt 1 vom 23.10.2001

Die Gefahrgutwehren und die Bezirksverbände erhalten anbei eine Abhandlung/Empfehlung des Robert Koch-Institutes über biologische Gefahren allgemein und Milzbrand, damit Sie sich wenigstens einigermaßen mit der Problematik vertraut machen können.

Die angeführten behördlichen Maßnahmen usw. sind natürlich auf die Gesetzeslage in Deutschland ausgerichtet.

Für uns gilt ausschließlich das im Rundschreiben Nr. 3 Punkt 1 vom 23.10.2001 Gesagte